

Beschlussvorlage Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau Tagesordnungspunkt: _____		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0578		
		Status: öffentlich		
		Datum: 17.11.2023		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
28.11.2023	Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Planung			
07.12.2023	Kreisausschuss			
20.12.2023	Kreistag			

Bezeichnung:

Kostentarif für Untersuchungen im Umwelt- und Hygielabor des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Sachverhalt:

Das Umwelt- und Hygielabor (UHL) des Landkreises Rotenburg (Wümme) hat sich seit 1987 als kompetente Untersuchungsstelle bewährt und steht neben den Ämtern der Landkreisverwaltung (Gesundheitsamt, Veterinäramt, Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau, Naturschutzamt, Betrieb Abfallwirtschaft) auch den Gemeinden, Gewerbebetrieben und den Bürgern des Landkreises mit Untersuchungen (z. B. von Grund- oder Teichwasser) und beratend in Umweltschutzfragen zur Seite. Darüber hinaus bestehen Kooperationen mit auswärtigen Kommunen. Durch Zusammenschluss des Wasserlabors und des Fleischhygielabors des Veterinäramtes wurde Anfang 2007 das Umwelt- und Hygielabor gebildet.

Während die Gebühren gemäß Verordnung über Gebühren für Untersuchungen der wasser- und abfallrechtlichen Überwachung (GOU) verbindlich festgelegt sind, sind für die Untersuchungen, die außerhalb des Geltungsbereichs der GOU erfolgen, nur zusammenfassende Tatbestände im Kostentarif in der Anlage (zu § 1 Abs. 1) der allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) vorgesehen, die für die Höhe der Gebühren einen Rahmen vorgeben. Der hier vorgelegte Kostentarif dient dazu, die Höhe der Gebühren für die einzelnen Handlungen innerhalb dieses Gebührenrahmens festzulegen.

Die in dem Tarif aufgeführten Kosten werden außerdem dazu verwendet, Leistungen für Ämter des Hauses intern zu verrechnen und um unter Berücksichtigung der Mehrwertsteuer die Rechnungen für Leistungen an private Auftraggeber zu erstellen.

Beschlussvorschlag:

Der Kostentarif für Untersuchungen im Umwelt- und Hygienelabor des Landkreises Rotenburg (Wümme) wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Prietz